

SATZUNG

des HSV Sonneberg (Hundesportverein Sonneberg)

§ 1) Name und Wirkungsgebiet

Der Verein führt den Namen: Hundesportverein (HSV) Sonneberg.
Ihr Wirkungsgebiet erstreckt sich im Landkreis Sonneberg und angrenzenden Orten.
Der Sitz des Ortsvereines ist Judenbach.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Der Verein „HSV Sonneberg“ ist organisiert im Schutz- und Gebrauchshunde-Sportverband (SGSV)
Er ist Mitglied im deutschen Hundesportverband (dhv)
Er ist Mitglied im Verband Deutsches Hundewesen (VDH).
Durch die Mitgliedschaft im dhv und im VDH ergibt sich automatisch auch die Mitgliedschaft im F.C.I. (Federation Cynologique Internationale).

§ 2) Ziele und Aufgaben

Der Verein unterstützt in seinem Wirkungsbereich die Ziele des Verbandes SGSV. Er ist politisch und weltanschaulich neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
Die Gemeinnützigkeit unseres Vereins ergibt sich aus folgenden Aufgaben. (Satzungszweck):

- Unterstützung des Breiten-, Turnier- und Leistungssportes,
- Förderung der Ausbildung im HSV Sonneberg,
- Durchführung von Vorträgen und Beratung,
- Vorbereitung und Durchführung von jährliche Prüfungen,
- Gewinnung Jugendlicher für Sport mit Hund,
- Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen des dhv und VDH
- Aktive Förderung der Belange des Tierschutzes,
- Erwecken des Interesses weiterer Kreise der Bevölkerung,
- für die aktive und sinnvolle Freizeitgestaltung durch Sport mit dem Hund
- aktive Unterstützung seiner Mitglieder in Haltnungs- und Zuchtfragen

Zusammengefasst ist der Zweck des Vereins die sportliche Betätigung mit dem Hund unter Beachtung der o.g. Aufgaben.

§ 3) Beitritt und Ausscheiden des Vereins aus dem Verband

1. Der Beitritt regelt sich nach den Bestimmungen der Hauptverbandssatzung.
Das Ausscheiden eines Ortsvereins aus einer Landesgruppe und der Übertritt zu einer anderen Landesgruppe kann nur mit Zustimmung beider Gruppen und des Hauptverbandes erfolgen und nur dann, wenn die Ortsgruppe in eine andere Landesgruppe eintreten kann, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben räumlich günstiger gelegen ist.
Der Ortsverein führt die Auflösung oder den Übertritt in eine andere Landesgruppe von selbst herbei. Der Ursprünglichen Gruppe gegenüber noch bestehende Verpflichtungen sind aber noch vorher zu erfüllen.
2. Der Austritt eines Ortsvereins ist nur zum Schluß des Kalenderjahres möglich. Er muss der Verbandesgeschäftsstelle schriftlich bis zum 01.09. angezeigt werden.
Ein Austritt während des Geschäftsjahres entbindet nicht von der Beitragspflicht. Bei nicht fristgerechter Kündigung bleibt die Mitgliedschaft bis zum 31.12. des Folgejahres bestehen.

3.1) Beitritt

1. Bürger, die Mitglieder im „HSV Sonneberg“ werden wollen, müssen die Satzung anerkennen und einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand des Vereins einreichen.
Neben der normalen Mitgliedschaft (aktive Mitgliedschaft) hat jede interessierte Person auch die Möglichkeit auf Antrag förderndes Mitglied (passive Mitgliedschaft) des Vereins zu werden.
 - a) Aktive Mitgliedschaft Aktives Mitglied des Vereins ist dasjenige, welches das gesamte Spektrum der Vereinsaktivitäten nutzen möchte. Es unterliegt damit allen Rechten und Pflichten, die in dieser Satzung festgelegt sind.
 - b) passive Mitgliedschaft Passives Mitglied ist dasjenige, welches die Aktivitäten und Leistungen des Vereins nur im eingeschränkten Maße nutzen möchte oder kann. Passive Mitglieder unterliegen nicht der Pflicht die im Jahr vorgeschriebenen Arbeitsstunden zu erbringen. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder.
Entsprechende Formulare sind beim Vorstand des Vereines erhältlich.
2. Über diesen Aufnahmeantrag wird in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abgestimmt und festgelegt, ab wann der Sportsfreund Mitglied sein wird.
Die Mitgliedschaft tritt erst nach Zahlung des Beitrages und einer Aufnahmegebühr für das laufende Jahr in Kraft.
Der Antrag wird nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom Vorstand des HSV Sonneberg an die Geschäftsstelle des SGSV Landesverbandes Thüringen weitergeleitet.
Für jedes Mitglied ist die Satzung des HSV Sonneberg, die Einhaltung des Tierschutzgesetzes sowie die Platzordnung des Vereines verbindlich. Verstöße werden geahndet.
Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages werden dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 14 Tagen Einspruch eingelegt werden (Datum des Poststempels).
Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

3.2) Austritt

1. Der AUSTRITT eines Sportsfreundes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.
Er muss dem Vorstand schriftlich bis spätestens 01.09. für das Folgejahr eingereicht werden.
Das Folgejahr entspricht dem Austrittsjahr. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
Bei nicht fristgerechter Kündigung bleibt die Mitgliedschaft bis zum 31.12. des folgenden Jahres bestehen.
Der Beitrag für das Folgejahr ist dabei zu entrichten.
2. STREICHUNG aus der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn ein Sportfreund seine Beiträge trotz Mahnung nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung entrichtet hat. Die Streichung wird durch den Vorstand beschlossen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
3. AUSSCHLUSS kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, die Ordnung und Beschlüsse des Verbandes und des Vereines „HSV Sonneberg“ vorsätzlich oder mehrfach in grober Weise verstoßen hat bzw. gegen die Ausbildungsrichtlinien insbesondere dem Tierschutzgesetz verstoßen hat.
Für den Ausschluss eines Sportfreundes ist eine einfache Mehrheit notwendig.
Innerhalb von 14 Tagen kann der betroffene Sportfreund Einspruch gegen den Ausschluß einlegen, über diesen Einspruch wird in der nächsten Versammlung entschieden.

§ 4) Kostendeckung und Vereinsvermögen

1. Die Verwaltungskosten werden durch die Mitgliedsbeiträge aufgebracht, die zur Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres jährlich festgelegt werden.
Sie werden ferner aufgebracht durch etwaige Überschüsse von Veranstaltungen des HSV.
2. Jedes Mitglied des „HSV Sonneberg“ ist beitragspflichtig.
Bei Neuaufnahme eines Mitgliedes wird eine Aufnahmegebühr (mit dem ersten Beitrag) erhoben.
3. Bei allen Mitgliedern wird zum 01.09. des laufenden Geschäftsjahres der Beitrag vom Konto abgebucht.
Die Zahlung erfolgt für das gesamte Jahr (weitere Bestimmungen ergeben sich aus der Satzung des SGSV -Beitragsordnung).
4. Die Mitgliedsbeiträge sind vom Ortsverein jeweils bis zum 01.10. des laufenden Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr an den SGSV Landesverband zu überweisen.
Mit der Überweisung ist eine Mitgliederliste in dreifacher Ausfertigung an den Schatzmeister einzureichen.
5. Terminänderungen gibt der Landesverband rechtzeitig bekannt! Bürger, die nach dem 15.03. des Geschäftsjahres in den SGSV als Mitglied aufgenommen werden, entrichten die Mitgliedsbeiträge anteilmäßig.
Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vermögen des Ortsvereins.
Das Geschäftsjahr entspricht jeweils einem Kalenderjahr. Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet (siehe Punkt 4.1).
6. Jedes aktive Mitglied hat pro Kalenderjahr einen jährlich in der Jahreshauptversammlung neu festzulegenden Satz an Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Nicht geleistete Stunden werden dem Mitglied mit in Rechnung gestellt.
Die Höhe des Stundensatzes wird in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt. Alternativ können Arbeitsstunden durch Sachspenden (z.B. Baumaterial oder Baumaschinenmiete udgl.) gegen Quittungen verrechnet werden.
Werden im laufenden Kalenderjahr zusätzlich Stunden geleistet, dann werden diese nicht ausbezahlt, jedoch ins neue Jahr übertragen und als geleistete Stunden angesehen.
Zusätzlich geleistete Arbeitsstunden können ausschließlich auf Lebenspartner übertragen werden.
Bei Nichtbezahlung der fehlenden Arbeitsstunden erfolgt gemäß §3 Absatz 3.2 Abschnitt 1 der Satzung Ausschluss durch Streichung.

§ 5) Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Ausbildungsobmann
 - Kassenwart
 - Schriftführer
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch den 1.Vorsitzenden, den 2.Vorsitzenden. Beide haben eine Einzelvertretungsbefugnis.
Im Sinne des § 26 BGB verkörpern die beiden genannten Personen den Vorstand.
Ihre Pflichten und Aufgaben liegen weiterhin auf organisatorischem Gebiet und in der Überwachung aller Bestimmungen und Verordnungen des SGSV.
Anstehende Aufgaben und Probleme werden gemeinsam diskutiert und beraten.

§ 6) Wahl des Vorstandes

Beschlüsse bzw. Festlegungen sind nur durch Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit möglich.
Der 1. Vorsitzender sowie der 2. Vorsitzende werden auf die Dauer von 4 Jahren, alle weiteren auf die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
Die Abwahl des Vorstandsvorsitzenden kann auf der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
Vorstandsmitglieder sind von der Abstimmung ausgeschlossen, soweit es sich um die eigene Wahlentlastung handelt. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Vorstand ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 7) Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung veranstaltet jährlich eine ordentliche Versammlung. Weitere außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Vorsitzenden oder schriftlich auf einem begründeten Antrag von mindestens 5 Mitgliedern einzuberufen, für sie gilt entsprechend § 7 der Satzung.
2. Der Termin zur Mitgliederversammlung muß mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung festgesetzt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
6. In der Mitgliederversammlung haben nur aktive Mitglieder eine Stimme.
Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

Eine Stimmvertretung muss dem vertretenden Mitglied schriftlich gegeben werden.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vereines

7. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zu gegangen, wenn es die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

7.1) Beschlussfassung

- Das Stimmrecht ist ein persönliches Recht, es darf jedoch im Verhinderungsfall schriftlich für jeweils eine Versammlung auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Jedes Mitglied kann zusätzlich zur eigenen Stimme maximal eine Stimme eines nicht anwesenden Mitgliedes vertreten. Die Stimmvertretung muss dem vertretenden Mitglied Schriftlich gegeben werden.
- Sie berät und beschließt grundlegende Aufgaben, Satzungsänderungen sowie eingereichte Anträge.
- Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzenden zu führen.
- Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern stimmberechtigt und beschlussfähig.
- Die anwesenden Mitglieder verkörpern 100 % der Vereinsmitglieder.
- Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das in der nächsten erweiterten Vorstandssitzung vorzulegen ist. Der Vorstand hat das Protokoll gegenzuzeichnen.

§ 8) Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern, die im Bedarfsfall gewählt werden.

Das Schiedsgericht ist zuständig für alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vorstandes, zwischen diesen und Mitgliedern sowie Mitgliedern des HSV Sonneberg untereinander.

Die Zuständigkeit ist begrenzt auf Differenzen im Bereich des Hundesports und des Vereinslebens.

§ 9) Kassenprüfer / Beitragskassierung

1. Im HSV Sonneberg werden 3 Kassenprüfer durch den Vorstand bestimmt. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie müssen mindestens zweimal im Geschäftsjahr die Kasse und Kassenunterlagen überprüfen. Wenn die Kasse und deren Unterlagen in Ordnung sind, müssen sie auf der ersten Vertreterversammlung des Geschäftsjahres die Entlastung des Schatzmeisters empfehlen.
2. Der Schatzmeister kassiert die Beiträge jährlich, überweist den abzuführenden Betrag ordnungsgemäß an Landesverband Thüringen und rechnet umgehend ab. (Quittungen und Belege sind bei der Abrechnung beizufügen). Termine die durch die SGSV Beitragsordnung festgelegt sind, sind unbedingt einzuhalten

§ 10) Vereinsstrafen

Die Zuständigkeit des Ortsvereins für die Verhängung von Vereinsstrafen ergibt sich aus der Satzung des SGSV. Der Verein verpflichtet sich, diese Bestimmungen einzuhalten.

§ 11) Allgemeine Bestimmungen

Der Vorstand des HSV Sonneberg ist berechtigt, alle Mitglieder der Ortsgruppe bei der Realisierung anstehender Aufgaben sowie bei der Lösung von verschiedenen Problemen einzubeziehen und entsprechende Aufträge zu erteilen (z.B. Arbeitseinsätze, Vorbereitung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen, . . .).

Um Ordnung und Sicherheit während der Ausbildungs- und Übungsstunden gewährleisten zu können, sind alle Mitglieder verpflichtet, die Platzordnung des HSV einzuhalten. Die Platzordnung hängt im Sportlerheim des Ortsvereins aus und wird den Umständen entsprechend ständig aktualisiert. Sie ist für alle Sportsfreunde und Gäste verbindlich.

In allen übrigen Punkten hat die Satzung des SGSV sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 12) Satzungsänderung / Auflösung

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit vorgenommen werden. Die Satzung unseres Ortsvereins lehnt sich an die Satzung des SGSV im Deutschen Hundesportverband e.V. (dhv) und bildet die Arbeitsgrundlage für alle Mitglieder.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sonneberg zwecks Verwendung für hundesportliche Zwecke im Sinne dieser Satzung .Die Auflösung muss in der MV mit mindestens 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Bei Übertritt des HSV Sonneberg zu einem anderen dem Deutschen Hundesportverband (dhv, Mitglied im VDH) zugehörigen Sportverbandes bleibt das gesamte Vermögen des HSV Sonneberg erhalten und wird weiterhin nur für hundesportliche Zwecke - im Sinne dieser Satzung - genutzt.

Ein Wechsel in einen anderen Verein des Deutschen Hundesportverbandes bedarf der Zustimmung Beider (abgebender und aufnehmender Verein).

Ein Wechsel darf nur bei Auflösung des SGSV oder bei schwerwiegenden Differenzen zwischen dem HSV Sonneberg und dem SGSV erfolgen und muß die Gleichberechtigung aller bisherigen Hunderassen des Leistungssportes garantieren. Rassespezifische Vereine sind keine Rechtsnachfolger des HSV Sonneberg.